

Unterrichtung:

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglied sind und von Ratsmitgliedern, die noch nicht in einer Ratssitzung verpflichtet wurden (§ 46 GemO i.V.m. VV Ziffer 4a zu § 46 GemO).

Die Vorsitzende verpflichtet die Ausschussmitglieder vor ihrem Amtsantritt im Namen der Stadt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Die Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 20 (Schweigepflicht), 21 (Treuepflicht) und 30 Abs. 1 GemO (gemeinwohlorientierte Ausübung des Amtes). Sofern Ausschussmitglieder nicht bereits verpflichtet wurden erfolgt dies zu Beginn der Sitzung.